

vom Zustand des gesamten Abbaues nicht überzeugt hat. Dazu war er jedoch verpflichtet. Nach jedem Schießen wird erfahrungsgemäß die Firste gelockert, so daß bereits vom Zugang her die Sicherheit der Abbaubesatzung nicht mehr gewährleistet ist. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, nach jedem Schießen bei der ersten belegten Schicht die Firste ordnungsgemäß vom Zugang her zu beräumen und gegebenenfalls durch Stempel abzusichern. Hätte der Angeklagte diese unbedingt notwendigen Maßnahmen eingeleitet — wozu er auf Grund seiner Funktion und unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Abbau 15 verpflichtet gewesen wäre —, so hätte der Unfall vom 25. März 1963 vermieden werden können. Über die sicherheitswidrige Beschaffenheit des Abbaues 15 zum Zeitpunkt des Unfalles gibt die Tatsache Aufschluß, daß vor Beginn der Bergungsarbeiten vom Rettungskommando insgesamt etwa 15 t Gestein aus der Firste beräumt und ein Ausbau eingebracht werden mußte. Daraus ergibt sich zwingend, daß bereits nach dem ersten Schießen der Zustand der Firste nicht als sicher gelten konnte.

Die genannten pflichtwidrigen Unterlassungen des Angeklagten Lu. waren demzufolge mit ursächlich für den am 25. März eingetretenen Unfall. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sich die Abbaubesatzung leichtfertig verhalten hat.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Angeklagten Lu. genannten Umstände trifft auch den Angeklagten W. ein Verschulden am Unfall. Im Gegensatz zum Angeklagten Lu. hat er den Abbau auch nach dem letzten Schießen, und zwar kurze Zeit vor dem Unfall, betreten. Dabei hat er erkannt, daß von dem an der Firste des Südweststoßes hängenden Brocken eine Gefahr ausging. Mithin war er nach § 47 EStBV verpflichtet, die Gebirgsschicht, die sich abzusetzen drohte, hereinzugewinnen oder sie gegen das Hereinbrechen abzusichern. Da sich der Angeklagte entschlossen hatte, den Brocken nicht sofort, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit dem Angeklagten Lu. von der Firste zu lösen, wäre es seine Pflicht gewesen, der Abbaubesatzung insbesondere das Betreten des gefährdeten Abbauteiles strengstens zu untersagen. Dazu bedurfte es einer klaren und jeden Zweifel ausschließenden Weisung. Seine Äußerung gegenüber den Bergarbeitern: „Schluß damit — beräumt jetzt von vorn!“ — womit lediglich gesagt war, daß die Arbeiten an diesem Gesteinsbrocken beendet und an anderer Stelle fortgeführt werden sollten — wird dieser Forderung nicht gerecht. Aus einer solchen Weisung geht weder die ernste Warnung vor der insbesondere von dieser Stelle des Abbaues ausgehenden Gefahr noch das strikte Verbot für die Abbaubesatzung hervor, bis zur Beseitigung der Gefahr diese Stelle nicht mehr zu betreten.

Die mit der Tätigkeit im Untertagebau verbundene erhöhte Gefährdung der Sicherheit erfordert es im besonderen Maße, daß sich die Weisungen der Lenkungskräfte nicht nur auf den technischen und organisatorischen Ablauf der Arbeiten beziehen, sondern gleichzeitig die bei der Durchführung dieser Arbeiten zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen umfassen. Diesen Erfordernissen trägt die gegenwärtige, in Auswertung des Unfalles vom 25. März 1963 getroffene Regelung Rechnung, wonach jede Arbeitsanweisung schriftlich erteilt wird und sich gleichzeitig auf die Einhaltung der in Betracht kommenden Arbeitsschutzbestimmungen beziehen muß.

Das pflichtwidrige Handeln des Angeklagten ist somit ebenfalls mit ursächlich für den Unfall und seine schweren Folgen. Der Angeklagte W. ist somit der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB und der fahrlässigen Körperverletzung nach § 230 StGB schuldig. Aus den bereits angeführten Gründen waren die Befragungen der Angeklagten Bö. und B. zurückzuweisen.

Darüber hinaus konnte dem Protest hinsichtlich des Angeklagten Bö. nicht gefolgt werden. Dieser Angeklagte hat sich zwar erheblicher Pflichtverletzungen schuldig gemacht; diese stehen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall im Abbau 15.

Bezüglich des Angeklagten W. konnte der Protest hinsichtlich Strafart und -höhe ebenfalls keinen Erfolg haben. Es darf nicht übersehen werden, daß der Angeklagte W., der jahrelang im Übertagebau eine gute Ax-beit geleistet hat, erst wenige Wochen als Steiger untertage tätig war, ohne die für seine Funktion erforderliche Qualifikation zu besitzen. In dieser relativ kurzen Zeit war es ihm nicht möglich, die volle Tragweite der von ihm und den Mitangeklagten begangenen Pflichtverletzungen, soweit sie seinen Verantwortungsbereich betrafen, zu überblicken. Das kann ihn zwar nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien, muß jedoch gleichwohl bei der Beurteilung des Grades der Schuld Berücksichtigung finden. Dieser Umstand sowie das Verhalten des Angeklagten vor und nach Begehung der Tat rechtfertigen die Anwendung des § 1 StEG.

Hinsichtlich der Angeklagten L. und Lu. war bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, daß sie entgegen der vom Bezirksgericht vertretenen Auffassung der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung schuldig sind und sämtliche durch diese Angeklagten begangenen Pflichtverletzungen nach § 14 der Verordnung über die Oberste Bergbehörde beurteilt werden müssen. Sie haben die sich aus ihrer verantwortungsvollen Funktion als Sicherheitsinspektor bzw. Fahrsteiger ergebende Pflicht in grober Weise verletzt. Unter weiterer Berücksichtigung der dadurch verursachten schweren Folgen war es trotz der vom Bezirksgericht zutreffend festgestellten guten gesellschaftlichen Arbeit beider Angeklagten notwendig, gegen sie eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren auszusprechen.

Zu einer Entscheidung war der Senat auf Grund der ausnahmsweise durchgeführten eigenen Beweisaufnahme gemäß § 292 Abs. 1 StPO befugt.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft gegenüber den Angeklagten L. und Lu. beruht auf den §§ 295, 219 Abs. 2 StPO, die Entscheidung über die im Rechtsmittelverfahren entstandenen Auslagen auf § 358 StPO.

Zivilrecht

Art. 23 der Verfassung; §§ 3, 4 VO über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1134); § 242 BGB.

Für die Forderung, daß der Bergbaubetrieb nicht nur für das von ihm unmittelbar zum Bergbau in Anspruch genommene Land, sondern auch für das Restgrundstück des Eigentümers, das dieser infolge dieser Inanspruchnahme nicht mehr wirtschaftlich nutzen kann, eine Gegenleistung gewähre, ist der Rechtsweg zulässig.

Sachlich sind für die Forderungen die Berggesetze der Länder nicht mehr geltendes Recht. Diese Frage ist vielmehr unter ergänzender Auslegung (§ 242 BGB) des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 zu beurteilen. Der Eigentümer hat das Restgrundstück, um eine derartige Vermögensbeeinträchtigung zu vermeiden, in eine LPG einzubringen, falls er einer solchen nicht schon angehört. Ist der Beitritt aber nicht möglich — z. B. weil der Eigentümer arbeitsunfähig ist — und auch eine sonstige Übernahme des Grundstücks durch die LPG nicht zu erwarten, z. B. weil unbenutzbare und Reparaturen erfordern Gebäude auf ihm stehen, so ist der Bergbaubetrieb zur Zahlung des Zeitwertes verpflichtet. Er ist dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich das Eigentum an dem Grundstück übertragen zu lassen.

OG, Urt. vom 8. Juni 1962 — 2 Uz 8/62.